

Fünfter Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
beim Innenministerium Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:
1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010

1. Vorbemerkung

Die Härtefallkommission (HFK) hat nach § 8 Abs. 5 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Sie wendet sich mit diesem Bericht an die Landesregierung, aber auch an die Organisationen, die von ihrem nach § 2 Abs. 2 HFKomVO bestehenden Vorschlagsrecht für die Berufung der Kommissionsmitglieder Gebrauch gemacht haben, sowie allgemein an die Öffentlichkeit.

Der vorliegende fünfte Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2010. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2009 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung eingefügt.

2. Grundlagen

- Nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.
- Die Landesregierung hat auf dieser Grundlage am 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Zugleich wurde im Innenministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- Am 19. September 2005 fand die konstituierende Sitzung der von der Landesregierung eingesetzten Härtefallkommission statt (aktualisierte Mitgliederliste im Anhang). Die Kommission gab sich in dieser Sitzung auch eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert nach § 2 Abs. 5 HFKomVO zweieinhalb Jahre. Die zweite Amtszeit endete im September 2010. Bei der Bestellung der Mitglieder für die bis März 2013 laufende dritte Amtszeit gab es lediglich einen Wechsel des vom Landkreistag benannten stellvertretenden Mitglieds, im Übrigen blieb die Zusammensetzung der Kommission unverändert.
- Die in Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes geregelte Befristung der Geltungsdauer des § 23a AufenthG bis 31. Dezember 2009 wurde durch Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I 2008, S. 3017) aufgehoben. Die Landesregierung hat dementsprechend durch Verordnung vom 18. August 2009 (GBl. S. 453) die Befristung der Härtefallkommissionsverordnung ebenfalls aufgehoben.

3. Härtefallkommission - Zahlenüberblick

Für den Zeitraum vom **1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010** und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der HFK ergeben sich die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen. Zu beachten ist, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen zum Teil noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren.

Berichtszeitraum	2010	2009	insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	93 (197)	97 (215)	1688 (5677)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen (einschließlich erneuter Entscheidungen zur selben Eingabe)	95	92	1370
2.1 Ablehnung einer Befassung	29	19	304
2.2 Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	66 (142)	73 (162)	1066 (3592)
2.2.1 Härtefallersuchen der Kommission (hiervon Teilersuchen: 2010: 1; insgesamt seit 2005: 29)	34 (74)	43 (90)	449 (1388)
2.2.2 Ersuchensquote (Teilersuchen werden hälftig angerechnet)	51 %	58 %	41 %
2.2.3 Anordnungen des IM nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise (2 Ersuchensfälle hat das IM erst Anfang 2011 positiv entschieden; diese sind vollständigshalber hier eingerechnet)	30 (67)	43 (89)	410 (1261)
2.2.4 Übereinstimmungsquote mit Kommission (einschließlich der vom IM erst Anfang 2011 entschiedenen Fälle, vgl. Anmerkung zu 2.2.3)	88 %	100 %	91 %
3. Gesamtquote der ganz oder teilweise erfolgreichen Härtefalleingaben (soweit inhaltlich geprüft und entschieden)	45 %	59 %	38 %
4. Sonstige Erledigungen, insb. Rücknahme, freiwillige Ausreise	5	4	328

4. Allgemeine Entwicklung der Eingänge und Erledigungen im Jahr 2010

Bereits im Jahr 2009 war die Zahl der Härtefalleingaben rückläufig. Im Jahr 2010 hat sich dieser Trend - wenn auch etwas abgeschwächt - fortgesetzt. Mit 93 Eingaben gegenüber dem Jahr 2009 (97 Eingaben) war ein Rückgang um ca. 4 % zu verzeichnen. Nach dem Abschluss der Verfahren nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung vom August 2007 sowie aufgrund der bis 2007 drastisch zu-

rückgegangenen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen ist derzeit die Zahl der Ausreisepflichtigen und damit möglicher Härtefallbewerber im Vergleich zur Zeit vor Einführung der Härtefallregelung relativ gering. Ab 2008 ist allerdings wieder ein deutlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen festzustellen, was mittel- bis längerfristig auch wieder zu einer steigenden Zahl von Härtefallersuchen führen könnte.

Die Kommission trat im Jahr 2010 zu insgesamt acht Sitzungen zusammen, die von der Geschäftsstelle der HFK im Innenministerium sorgfältig vorbereitet waren; dafür wird auch an dieser Stelle gedankt. Die Zahl der beratenen Eingaben (insgesamt 66) lag bei durchschnittlich ca. acht je Sitzung. Hinzu kamen in jeder Sitzung meist mehrere Verfahrensentscheidungen, insbesondere über die Ablehnung einer Befassung mit aus rechtlichen Gründen unzulässigen Eingaben (im Berichtszeitraum waren es insgesamt 29; vgl. auch Ziff. 7).

Vom Einreichen einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung vergingen im Durchschnitt ca. drei bis sechs Monate. Die gebotene gründliche Aufarbeitung der meist komplexen Fälle unter Einbeziehung von Stellungnahmen der unteren und höheren Ausländerbehörden sowie ggf. weiterer Stellen ließ auch im Jahr 2010 eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsdauer nicht zu. Die Stellungnahmen der Ausländerbehörden waren in der Regel umfassend und sorgfältig. Teilweise waren zusätzliche Nachfragen notwendig, so dass vereinzelt Verfahrensverzögerungen eintreten konnten.

Am Jahresende lagen noch insgesamt 25 Anträge vor, über die die HFK nicht mehr entscheiden konnte, weil die in jedem Fall erforderlichen Stellungnahmen der Ausländerbehörden noch nicht vorlagen bzw. auf ihre Vollständigkeit noch nicht abschließend überprüft werden konnten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es bei der Geschäftsstelle im Jahr 2010 verschiedene Personalwechsel gab. Eine Anzahl nicht erledigter Fälle am Jahresende ist aber auch ohne diese Umstände nicht zu vermeiden. Die Kommission legt im Übrigen im Interesse der Antragsteller Wert darauf, dass das Innenministerium die abschließende Entscheidung nach dem Ersuchen der Kommission möglichst rasch treffen kann, damit die gesamte Verfahrensdauer nicht noch zusätzlich verlängert wird.

5. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber

Die Zahl von insgesamt **93 Härtefalleingaben für 197 Personen** im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für 2009 in Klammern):

- Eingaben für Einzelpersonen..... 67 % (65 %)
- Eingaben für Personengruppen (i. d. R. Familien, Lebenspartner etc.).... 33 % (35 %)

- Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland (soweit bekannt)

- bis 1990.....	2 %	(2 %)
- 1991 bis 1995.....	12 %	(20 %)
- 1996 bis 2000.....	11 %	(25 %)
- 2001 bis 2005.....	51 %	(38 %)
- 2006 und später.....	24 %	(15 %)

- Anteile der Nationalitäten an den eingegangenen Eingaben

- ehemaliges Jugoslawien.....	42 %	(39 %)
<i>darunter Kosovo</i>	23 %	(14 %)
- Irak.....	22 %	(8 %)
- Türkei.....	5 %	(8 %)
- Iran.....	2 %	(6 %)
- Syrien.....	1 %	(6 %)
- Libanon.....	2 %	(-)
- Kamerun.....	2 %	(-)
- Kongo.....	2 %	(-)
- Vietnam.....	2 %	(-)
- Indien.....	2 %	(-)
- Sonstige.....	17 %	(32 %)
- staatenlos/ungeklärt/unbekannt.....	1 %	(1 %)

- Anteile der Herkunftskontinente an den eingegangenen Eingaben

- (Südost-)Europa einschl. Russland und Türkei.....	51 %	(48 %)
- Asien.....	37 %	(35 %)
- Afrika.....	12 %	(15 %)

Gravierende Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinsichtlich der sozialen Zusammensetzung und geografischen Herkunft der Härtefallbewerber sind nicht erkennbar bzw. wegen der geringen absoluten Zahlen wenig aussagekräftig. Auffällig ist jedoch der Anstieg von Personen aus dem Irak sowie der nach wie vor hohe Anteil von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Bei Letzteren handelt es sich zu einem erheblichen Teil um ethnische Minderheiten, insbesondere Roma, deren Rückführung inzwischen aufgrund eines Rückübernahmeabkommens auch in das unabhängige Kosovo möglich ist.

6. Qualitative Aspekte der Eingaben und Entscheidungspraxis der Kommission

Im Gegensatz zu den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Härtefallregelung sind - wie in den Vorjahren 2007 bis 2009 - nur wenige Eingaben an die Kommission gerichtet worden, die von vornherein als aussichtslos angesehen werden mussten. Die Begründungen der Härtefalleingaben waren in der Regel aussagekräftig und mit entsprechenden Unterlagen belegt. In den meisten Fällen enthielten die Eingaben qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und in der Schule, so dass sich die Kommission selbstverständlich unter Einbeziehung der meist sorgfältigen Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbewerbern und ihrer Situation machen konnte.

In der Regel erforderten die Eingaben eine schwierige Abwägung verschiedener für und gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechender Gesichtspunkte. Dennoch wurde **in der großen Mehrzahl aller Fälle ein einvernehmliches Votum** erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch im Berichtszeitraum eher die Ausnahme.

Die Eingaben betrafen in aller Regel Sachverhaltskonstellationen, bei denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 oder der im August 2007 eingeführten gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG) ausgeschlossen war. Es handelte sich dabei oft um Fälle, die wegen eines zu kurzen oder zwischenzeitlich unterbrochenen Aufenthalts in Deutschland keine Erfolgsaussichten nach diesen Regelungen hatten. Andere Ausschlussgründe ergaben sich bei Vorliegen wiederholter oder schwerer Straftaten oder in Einzelfällen auch bei fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden. Auf der positiven Seite waren für die Entscheidungsfindung auch im Jahr 2010 die Integrationsleistungen der Erwachsenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen von besonderem Gewicht. Wenn deutliche Ansätze für eine gelungene Integration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erkennen waren, hatten auch Personen, die an den Hürden der Bleiberechts-/Altfallregelung gescheitert waren, doch noch Chancen auf eine positive Entscheidung der Härtefallkommission. In besonderen Fällen wurden allgemein bekannte erhebliche Schwierigkeiten in den Herkunftsländern der Antragsteller von der Härtefallkommission in die Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles einbezogen.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungspraxis lag die **Quote der Härtefallersuchen** der Kommission an das Innenministerium **im Berichtszeitraum bei 51 %** (2009: 58 %).

Zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung werden **einige Fallbeispiele anonym und auf die wesentlichsten Aspekte beschränkt** dargelegt:

- ⇒ Ein Ehepaar mit elf Kindern, zehn sind hier geboren, lebt seit vielen Jahren in Deutschland. Die Kinder sind durchweg ordentlich integriert, sie sprechen sehr gut deutsch. Ein größerer Freundeskreis setzt sich nachdrücklich für ihr Bleiberecht ein. Auch die Lehrer äußern sich trotz eher durchschnittlicher schulischer Leistungen der Kinder recht positiv. Die wirtschaftliche und soziale Integration der Eltern ist allerdings wenig befriedigend, sie haben auch gewisse Schwierigkeiten mit unserer Rechtsordnung. Gleichwohl hat die HFK ein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet, weil eine Abschiebung der hier geborenen und gut integrierten Kinder mit einer Zukunftsperspektive in Deutschland nicht in Betracht kommen kann und Familien, von Ausnahmefällen abgesehen, auch nicht auseinandergerissen werden sollten. Der Innenminister hat dem Ersuchen bezüglich der Kinder entsprochen, den Eltern jedoch keine Aufenthaltsbefugnis erteilt, sondern eine Duldung ausgesprochen, wodurch die Trennung der Eltern von den Kindern bis auf Weiteres vermieden wird.
- ⇒ Dass auch ein langer Aufenthalt einer großen Familie nicht in jedem Fall zu einem Härtefallersuchen führt, zeigt das Beispiel einer Familie mit fünf Kindern. Die trotz des langen Aufenthalts sehr schwache Integration der Eltern setzt sich anders als in dem zuvor geschilderten Fall bei den Kindern fort, die sich auch in der Schule schwer tun; die älteren von ihnen haben keinen Abschluss erreicht. Die Kommission war der Ansicht, dass die Familie mit den Verhältnissen in ihrem Heimatland noch eher zurechtkommen könnte als in Deutschland und hat deshalb kein Härtefallersuchen an den Innenminister gerichtet.
- ⇒ Drei noch minderjährige Geschwister stellen gemeinsam einen Härtefallantrag. Zwei Mädchen zeigen eine sehr gute Integration, anders jedoch ihr Bruder, der im Gegensatz zu seinen Schwestern von seinen Lehrern sehr kritisch beurteilt wird und zudem beachtliche Probleme mit der Rechtsordnung hat. Die Kommission hat nur für die Mädchen, die im Hinblick auf das Verhalten ihres Bruders keine Nachteile haben sollten, ein Härtefallersuchen gestellt. Der nicht integrierte Bruder steht im Übrigen kurz vor der Volljährigkeit. Der Innenminister ist dem Ersuchen der Kommission gefolgt.
- ⇒ Um von einer gelungenen wirtschaftlichen und sozialen Integration ausgehen zu können, erwartet auch die Kommission im Regelfall einen mehrjährigen Aufenthalt in Deutschland. Davon kann es jedoch, wie im Fall einer 18-Jährigen, die erst vor vier Jahren allein illegal eingereist ist, Ausnahmen geben. Die junge Frau hat in dieser Zeit die mittlere Reife geschafft und jetzt eine anspruchsvolle Lehrstelle zugesagt bekommen. Auch sonst ist sie sozial bestens integriert. Im Hinblick auf diese vorbildliche Leistung

in nur kurzer Zeit hielt die Kommission eine Abschiebung in ihr fernes Heimatland trotz der illegalen Einreise für nicht angebracht und hat ein Härtefallersuchen gestellt, dem der Innenminister gefolgt ist.

- ⇒ Bei einigen Härtefallanträgen konnte die Kommission trotz langjähriger Aufenthalte zu keinen positiven Ergebnissen kommen. So beherrscht ein Antragsteller auch nach 19-jährigem Aufenthalt Deutsch nur sehr schlecht. Eine wirtschaftliche und soziale Integration ist ihm in keiner Weise gelungen. Seinen Antrag begründet er hauptsächlich mit gesundheitlichen Aspekten. Eine Therapie bzw. Behandlung ist jedoch auch in seinem Herkunftsland ohne Weiteres möglich.
- ⇒ Zielstaatliche Gesichtspunkte werden in etlichen Anträgen genannt, können von der Kommission jedoch nur eingeschränkt berücksichtigt werden. Bei der in jedem Fall notwendigen Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte können die Verhältnisse im Herkunftsland aber doch eine gewisse Rolle spielen, so im Fall eines Kurden mit irakischer Staatsangehörigkeit. Der alleinstehende Mann lebt seit neun Jahren hier und ist wirtschaftlich und sozial bestens integriert. Bei seinen Fähigkeiten könnte er aber wohl auch in seinem Heimatland trotz der dort bestehenden schwierigen Verhältnisse seinen Unterhalt sichern. Im Hinblick auf seine überzeugende Integrationsleistung stellte die Kommission gleichwohl ein erfolgreiches Härtefallersuchen.
- ⇒ Zielstaatliche Gesichtspunkte spielten auch im Fall einer aus dem Kosovo stammenden Frau mit zwei Kindern eine gewisse Rolle. Die Frau lebt seit acht Jahren hier, eine wirtschaftliche Integration ist ihr noch nicht gelungen. Die zwei in Deutschland geborenen Kinder verschiedener Väter sind hier jedoch schulisch und sozial gut integriert. Sie haben keinerlei Bezug zum Heimatland ihrer Mutter, die dort im Hinblick auf ihre Familienverhältnisse mit nur wenig Verständnis und Hilfe rechnen könnte. Die Kommission hat ein erfolgreiches Härtefallersuchen für alle drei gestellt.
- ⇒ Bewegend ist der Lebensweg einer erst 20 Jahre alten Frau, die angeblich als Kurdin im Libanon geboren wurde und die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, was die Türkei aber aus formalen Gründen nicht anerkennt. Ihre Familie wurde in verschiedene Länder zerstreut, sie selbst kam als Kleinkind nach Deutschland, war zwischenzeitlich in Belgien und besucht nun das Gymnasium mit Erfolg. Von ihren Lehrern wird sie auch als Mensch sehr positiv beurteilt. Die Kommission ist der Ansicht, dass die tüchtige junge Frau, deren Staatsangehörigkeit offenbar nicht abschließend geklärt ist, nicht erneut auf eine Odyssee geschickt werden darf und hat deshalb einmütig ein erfolgreiches Härtefallersuchen für sie gestellt.

⇒ Gewisse Parallelen dazu weist der Fall einer 30-jährigen Frau aus dem Kosovo auf. Sie kam vor 15 Jahren nach Deutschland und konnte sich schulisch und sprachlich rasch integrieren. Ein Teil ihrer Familie wurde abgeschoben, sie selbst galt einige Jahre als untergetaucht, obgleich sie sich in dieser Zeit um ein krankes Familienmitglied, das nicht abgeschoben wurde, aufopferungsvoll kümmerte. Ihr ist ein Arbeitsplatz zugesagt, sobald das noch bestehende Arbeitsverbot aufgehoben wird. Da es sich um eine tüchtige Frau mit einem schweren Familienschicksal handelt, ist die Kommission der Ansicht, dass sie auch im Hinblick auf ihren langen Aufenthalt, mag ein Teil davon auch aus formalen Gründen illegal gewesen sein, nicht abgeschoben werden sollte und hat deshalb ein erfolgreiches Härtefallersuchen gestellt.

Diese Fälle zeigen, wie schwierig die Entscheidungen oftmals sind, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einem Härtefallantrag ausgleichen und darüber hinaus gewisse Zweifel bleiben, ob die Antragsteller wirklich selbständig hier leben können oder sich nicht doch besser in ihrem Heimatland zurechtfinden. Die genannten Fälle zeigen aber auch, dass das Leben oft sehr bewegte und auch bewegende Biographien schreibt, die nach den sonst gültigen Regeln nur schwer gerecht und billig beurteilt werden können. Bedenklich erscheinen deshalb die in einigen anderen Ländern diskutierten absoluten Ausschlussgründe für eine Aufenthaltsbefugnis gem. § 23a AufenthG – z. B. schon bei weniger ins Gewicht fallenden Delikten. **Entscheidend muss vielmehr eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte im Leben eines um eine Aufenthaltsbefugnis bei der Härtefallkommission nachsuchenden Menschen sein.** Verbrechen und besonders schwere Vergehen stehen einem Härtefallersuchen allerdings auch nach Ansicht der HFK grundsätzlich entgegen.

In diesem Zusammenhang ist auch bemerkenswert, dass es bei sämtlichen Auskunftsersuchen von Medienvertretern über von der HFK beratene Einzelfälle seit Jahren ausschließlich um die Frage geht, weshalb die Kommission einem Härtefallantrag nicht gefolgt ist. Die umgekehrte Frage, warum die Kommission einen evtl. kritisch zu beurteilenden Antrag angenommen hat, wurde bislang noch nie gestellt. Selbstverständlich können Fragen zu Einzelfällen vom Vorsitzenden der HFK aus Gründen des Datenschutzes nur eingeschränkt beantwortet werden.

7. Entscheidungsbilanz in Zahlen

Die im Jahr 2010 in **acht Sitzungen** getroffenen **Entscheidungen über insgesamt 95 Eingaben** gliederten sich im Einzelnen wie folgt:

- **Bei 29 Eingaben** wurde eine **Befassung der Kommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO** von vornherein **abgelehnt**.

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts betrieben, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hatten. Erneute Eingaben führten wegen der Ausschlussregelung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 HFKomVO in aller Regel zu keiner neuen Befassung der Kommission. Es blieb auch im Jahr 2010 bei dieser äußerst zurückhaltenden Praxis der Kommission.

Soweit die Nichtbefassungsgründe lediglich temporären Charakter hatten, d. h. heilbar waren (z. B. Formfehler, Anhängigkeit eines anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens), konnte bzw. kann nach einem Wegfall des Nichtbefassungsgrundes eine erneute Eingabe eingereicht werden.

- **Bei 66 Eingaben** machte die **Kommission** von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch und **entschied in der Sache** über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium.

34 Eingaben führten zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium. Hiervon hat sich **ein Härtefallersuchen** nicht auf alle, sondern **nur auf einzelne** von der Eingabe umfasste **Personen** bezogen.

32 Eingaben führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **zu keinem Ersuchen**. Ausschlaggebend dafür waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende oder mangelhafte Schulabschlüsse, keine Berufsausbildung und insbesondere Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der HFK bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der HFK einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund.

8. Zusammenwirken mit dem Innenministerium

Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung - erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Ersuchensfall abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium - sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe denkbar. Das **Innenministerium entschied bezüglich des Jahres 2010 über 34 Eingaben**, zu denen die Kommission ein Ersuchen beschlossen hat, und ordnete dabei **in 30 Fällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG** an. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit erteilt.

9. Ausblick

Mit der „Verlängerung“ der gesetzlichen Altfallregelung durch Beschluss vom Dezember 2009 haben die Innenminister des Bundes und der Länder vorerst verhindert, dass Ausländer wegen erfolglos gebliebener „Aufenthaltserlaubnisse auf Probe“ und deshalb drohender Aufenthaltsbeendigung in großer Zahl Hilfe bei den Härtefallkommissionen suchten. Die Befassung der HFK mit solchen Fällen wäre eine Zweckentfremdung der Härtefallregelung des § 23a AufenthG, welche nur Sonderfällen in humanitärer und persönlicher Hinsicht vorbehalten ist.

Da seit Ende 2007 ein neuerlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen zu beobachten ist, mit einem weiteren deutlichen Zuwachs im Jahr 2010, wird dies erfahrungsgemäß auf längere Sicht wieder ein Anwachsen der Zahl sog. „Altfälle“ zur Folge haben, was dann aller Voraussicht nach auch zu einer steigenden Zahl von Härtefallanträgen führen wird. Selbst eine Novellierung des AufenthG mit dem Ziel, den Ausländerbehörden einen größeren Ermessensspielraum auch zu Gunsten der um ein Bleiberecht nachsuchenden Zuwanderer einzuräumen, was zu begrüßen wäre, wird die Härtefallkommissionen der Bundesländer kaum entbehrlich machen. Wie oben dargestellt, sind die Lebenssachverhalte zu vielschichtig, um auf eine Härtefallregelung ganz verzichten zu können.

Bei den im Jahr 2010 erfolgten breiten öffentlichen Diskussionen über unbefriedigende Integrationsbemühungen etlicher Zuwanderer, aber auch über die mangelnde Unterstützung dieser Menschen durch unsere Gesellschaft, wurde - neben den Leistungen des Staates und der Kommunen - das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger sowie verschiedener Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der Integration oft übersehen. **Die Kommission möchte deshalb zum Schluss ihres Berichts auch einmal den vielen ehrenamtlich tätigen Menschen danken, die mit großem persönlichen Einsatz die oft wenig erfahrenen ausländischen Zuwanderer nicht nur bei ihren Integrationsbemühungen, sondern auch bei der Stellung von überzeugenden Härtefallanträgen unterstützen.** Sie erleichtern

damit der Kommission das Finden der richtigen Entscheidungen. Es wäre sehr zu bedauern, wenn sich diese Bürger und Organisationen künftig nicht mehr um die Integration der Zuwanderer bemühen würden.

Mitglieder der Härtefallkommission (Stand: 31. Dezember 2010)

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Innenministerium	Vorsitzender Dr. Edgar Wais Präsident a.D. des Landkreistags Baden-Württemberg	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a.D.
Integrationsbeauftragter der Landesregierung	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D.	Christian Storr Stabsstellenleiter des Integrationsbeauftragten Justizministerium
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Ute Baisch Landesleiterin der Sozialarbeit im Präsidium des DRK Landesverband Baden-Württemberg	Friedhelm Nöh Arbeiterwohlfahrt Stuttgart
Ev. Landeskirchen	Henry von Bose Kirchenrat i.R.	Thomas Dermann Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Kath. Kirche	Josef Follmann Diözesan-Caritasverband Freiburg	Dr. Joachim Drumm Ordinariatsrat Diözese Rottenburg-Stuttgart
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Leitender Regierungsdirektor Landratsamt Ludwigsburg	Günther Meinhold Oberverwaltungsrat Landratsamt Rems-Murr- Kreis
Städtetag Baden-Württemberg	Gabriele Müller-Trimbusch Bürgermeisterin a.D.	Dieter Hauswirth Oberbürgermeister a.D.
Vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Integrationsbeauf- tragten in die Kommis- sion berufene Persönlich- keiten des Landes	Gerlinde Hämmerle Regierungspräsidentin a.D. Wilfried Ensinger Vorsitzender der Geschäftsführung der Ensinger GmbH, Nufringen	Hermann Mühlbeyer Staatssekretär a.D. Thilo Bräuninger Geschäftsführender Gesellschafter der Bräuninger GmbH Bad & Design, Kupferzell